

Geschäftsverzeichnismrn. 4343 und 4344

Urteil Nr. 45/2008
vom 4. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 16 § 1 Buchstabe b) Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, erhoben von Maurice Rottenberg und Anna Rottenberg.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 20. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 15 § 1 Buchstabe b) Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, in Folge des Urteils des Hofes Nr. 103/2007 vom 12. Juli 2007 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 2007): Maurice Rottenberg, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Knapen 50/9, und Anna Rottenberg, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Knapen 50/4.

Diese unter den Nummern 4343 und 4344 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 11. Dezember 2007 haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagenden Parteien haben Begründungsschriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

1. Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer bestimmt:

« Es wird eine persönliche Leibrente in Höhe einer Rente für Zwangsarbeitsverweigerer von vier Halbjahren, einschließlich der in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Erhöhung, eingeführt zugunsten jeder Person:

a) deren Vater und Mutter infolge der Rassenverfolgung durch die Besatzungsbehörden aus Belgien deportiert wurden und die in der Deportation verstorben sind, sofern sie folgende Bedingung erfüllt:

1. am 10. Mai 1940 noch keine 21 Jahre alt gewesen sein;
2. am 1. Januar 2003 Belgier sein;

3. am 10. Mai 1940 in Belgien wohnhaft gewesen sein, mit Ausnahme der Personen, die nach dem 10. Mai 1940 geboren wurden von Eltern, die an diesem Datum und bis zu ihrer Deportation in Belgien wohnhaft waren;

4. keine Waisenpensionen aufgrund der durch den Erlass des Regenten vom 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Wiedergutmachungspensionen und keine Waisenpensionen oder Zulagen aufgrund von Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 18. Mai 1998 und keine Entschädigung oder Rente im Sinne des französischen Dekrets vom 13. Juli 2000 zur Einführung einer Wiedergutmachungsmaßnahme für Waisen, deren Eltern Opfer der Judenverfolgung geworden sind, erhalten oder erhalten haben;

b) oder die den Maßnahmen der Rassenverfolgung durch die Besatzungsbehörden unterlag und gezwungen wurde, in der Illegalität zu leben, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. am 10. Mai 1940 in Belgien wohnhaft gewesen sein, mit Ausnahme der Personen, die nach dem 10. Mai 1940 geboren wurden von Eltern, die an diesem Datum und bis zu ihrer Deportation in Belgien wohnhaft waren;

2. am 1. Januar 2003 Belgier sein;

3. keine Invaliditätspension aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 erhalten oder nicht das Recht darauf im Falle der Anwendung von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes anerkannt bekommen haben ».

B.2. In dem auf eine präjudizielle Frage hin verkündeten Urteil Nr. 103/2007 vom 12. Juli 2007 hat der Hof für Recht erkannt:

Artikel 15 § 1 Buchstabe b) Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

Dieses Urteil wurde am 10. September 2007 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

B.3. Kraft Artikel 4 letzter Absatz des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wird eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz insbesondere jeglicher Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Hof auf eine präjudizielle Frage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese Ordonnanz gegen eine der Regeln oder gegen einen der Verfassungsartikel verstößt, deren Beachtung der Hof überwacht.

Die Klage ist zulässig, indem sie auf der Grundlage dieser Bestimmung eingereicht wurde.

B.4. Außerdem haben die Kläger, denen die Rente im Sinne des vorerwähnten Artikels 15 § 1 in Anwendung von Buchstabe b) Nr. 3 dieser Bestimmung verweigert wurde, ein Interesse daran, die Nichtigerklärung derselben zu beantragen.

B.5. Die angefochtene Bestimmung wurde angenommen unter « gewissen spezifischen Maßnahmen [...] zugunsten der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft und der Zigeunergemeinschaft, die unter den Rassenverfolgungen durch den Besatzer während des Zweiten Weltkriegs gelitten haben ». Diese Maßnahmen ergeben sich aus dem Willen des Gesetzgebers, « frühere Diskriminierungen » auszugleichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2273/001, S. 4), die darauf zurückzuführen waren, dass die betroffenen Personen in der Vergangenheit nicht die gleichen Vorteile erhalten konnten wie andere Kriegsoptionen, SS. 8-9; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1534/3, SS. 2-3).

Sie betrifft einerseits die Waisen von deportierten Personen, die nicht den Status als politische Gefangene erhalten haben, weil sie nicht die zum Erhalt dieses Status vorgeschriebene Bedingung der Staatsangehörigkeit erfüllten, und andererseits die Personen, die der Deportation entgangen sind, weil sie sich in die Illegalität begeben haben. Bezüglich der Letztgenannten wurde in der Begründung präzisiert, dass der Zweck der Bestimmung in der « Berücksichtigung der spezifischen Situation durch Anerkennung der Leiden » besteht, nämlich « nicht nur [...] die ständige Angst vor Deportation und Razzien, die ihr vorausgingen, sondern ebenfalls wegen ihres Abtauchens in die Illegalität, [...] wegen der belastenden körperlichen und psychischen Bedingungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2273/001, S. 9).

B.6.1. Die durch Artikel 15 § 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 11. April 2003 zugunsten der Waisen von Deportierten eingeführte Rente, die den Umstand ausgleicht, dass sie nicht die Pensionen erhalten konnten, die den Waisen durch vorherige Gesetzgebungen über Kriegsentschädigungen gewährt wurden, weil sie nicht die Bedingung der Staatszugehörigkeit erfüllten, kommt den Wiedergutmachungspensionen gleich, die insbesondere durch die koordinierten Gesetze vom 5. Oktober 1948 über die Wiedergutmachungspensionen und durch das Gesetz vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten eingeführt wurden. Sie bezweckt die Wiedergutmachung des Schadens, den die Kinder durch den Tod ihrer Eltern wegen des Krieges

erlitten haben. Sie wird im Übrigen nur den Personen gewährt, die noch keine Waisenrente erhalten haben, so dass vermieden wird, denselben Schaden zwei Mal wiedergutzumachen.

B.6.2. Umgekehrt bezweckt die Rente, die durch Artikel 15 § 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 11. April 2003 zugunsten der Erwachsenen und Kinder, die nicht in der Illegalität gelebt haben, eingeführt wurde, nicht die Wiedergutmachung eines Schadens gleicher Art. Ihre Einführung beruht auf dem Willen, die schwierigen Bedingungen zu berücksichtigen, unter denen diese Personen leben mussten wegen der Maßnahmen der Rassenverfolgungen durch die Besatzungsbehörden. Sie kommt eher den Renten gleich, die im Rahmen des Status der nationalen Anerkennung den Zwangsarbeitsverweigerern und Deportierten für die Zwangsarbeit durch das Gesetz vom 12. Dezember 1969 oder den Widerstandskämpfern durch das Gesetz vom 4. Juni 1982 gewährt wurden.

B.7.1. Es trifft zu, dass die strittige Rente und die Renten, die den anderen Kategorien von Personen mit einem Status der nationalen Anerkennung gewährt werden, sich sowohl durch die betroffenen Situationen als auch durch ihre Beträge und die Bedingungen für ihre Gewährung unterscheiden, so dass ein präziser Vergleich schwierig ist. Diese Unterschiede sind teilweise auf die große Zeitspanne zwischen der Ausarbeitung der verschiedenen Regelungen zurückzuführen, was zur Folge hat, dass die persönliche Lage der Betroffenen und die damit verbundenen Bedürfnisse unterschiedlich sind. Dennoch zeigen sowohl die Beschaffenheit der Maßnahme als auch der durch den Gesetzgeber ausgedrückte Wille, das Leiden der Betroffenen während des Krieges zu berücksichtigen, dass die durch Artikel 15 § 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 11. April 2003 zugunsten der « versteckten Erwachsenen und Kinder » ins Leben gerufene Rente in die anderen Formen des Status der nationalen Anerkennung eingeordnet werden kann und keine Pension darstellt, die dazu dient, einen durch den Krieg entstandenen materiellen Schaden wiedergutzumachen.

B.7.2. Während der Diskussionen in der Parlamentskommission hat der Verteidigungsminister präzisiert, dass die angefochtene Bestimmung es ermögliche, « eine doppelte Entschädigung zu vermeiden » und dass « hier [...] die allgemeinen Regeln bezüglich der Kumulierung von Pensionen Anwendung » fänden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2273/005, S. 12).

Diese Erklärung kann jedoch nicht den Behandlungsunterschied rechtfertigen, der durch Artikel 15 § 1 Buchstabe b) Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2003 eingeführt wird zwischen Personen, die keine Invaliditätspension auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. März 1954 erhalten, und denjenigen, denen eine Invaliditätspension auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährt wird. Wie bereits in B.6.2 dargelegt wurde, weist die Rente, die durch die angefochtene Bestimmung den während des Zweiten Weltkriegs versteckten Erwachsenen und Kindern aus der jüdischen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft der Zigeuner gewährt wird, nämlich nicht die Beschaffenheit einer Pension auf, und sie dient nicht dazu, den gleichen Schaden wiedergutzumachen, wie er durch die Invaliditätspension berücksichtigt wird, die aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1954 gewährt wird.

B.8. Insofern die angefochtene Bestimmung von der durch sie zugunsten der Personen, die gezwungen worden sind, in der Illegalität zu leben, eingeführten Rente die Personen ausschließt, die, weil sie den Maßnahmen der Rassenverfolgungen durch die Besatzungsbehörden unterlagen, eine Invaliditätspension auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. März 1954 erhalten oder denen das Recht darauf in Anwendung von Artikel 5 dieses Gesetzes zuerkannt wurde, führt sie einen Behandlungsunterschied ein, der nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 15 § 1 Buchstabe b) Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende,

M. Melchior

nicht verbesserte Abschrift